

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Hemleben (Hebesatzsatzung - HSS)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemleben in seiner Sitzung am 18.06.2013 unter Beschluss Nr. 2013/0002 die folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hemleben erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 385 v. H. |

## § 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Hemleben, den 28.06.2013

Werner Görn  
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 21.06.2013  
Von dieser genehmigt am: 24.06.2013  
Bekanntgemacht am: 05.07.2013